

Vereinbarung für die Auftragsbearbeitung



Vertragsgegenstand

zwischen dem **Kunden**

Vertragspartner im Hauptvertrag
(Flatrate, Angebot von Tincan)

Angebotsnummer Hauptvertrag (optional)

und dem **Anbieter**

Tincan AG, Feldpark 17, 6300 Zug

sowie alle Marken der Tincan AG wie beispielsweise Tincan Digital oder meinpraxisauftritt.ch sowie für alle Standorte der Tincan AG wie beispielsweise Zürich oder Zug.

Pflichten des Anbieters

Der Anbieter verarbeitet Daten nur für Zwecke und nur auf dokumentierte Weisung des Kunden. Hält er sie für unzulässig, sagt er dies dem Kunden.

Der Anbieter sorgt stets für eine angemessene Datensicherheit gemäss geltendem Datenschutzrecht.

Der Anbieter meldet jede Verletzung der Datensicherheit ohne Verzug mit allen Infos an den Kunden.

Der Anbieter verpflichtet alle eingesetzten Hilfspersonen und Mitarbeiter zur Geheimhaltung, soweit sie dies nicht schon von Gesetzes wegen sind.

Der Anbieter nutzt Unterauftragsverarbeiter nur mit Genehmigung des Kunden, sofern diese nicht schon offenkundig kommuniziert wurden, in der Datenschutzerklärung aufgeführt sind oder als implizit erlaubt angenommen werden können. Sie gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Der Anbieter exportiert Daten des Kunden nur unter Befolgung des geltenden Datenschutzrechts.

Nach Ende des ABV gibt der Anbieter auf einmalige Rückfrage des Kunden alle Daten zurück und löscht sie soweit es ihm erlaubt ist.

Kontaktperson

Für Rückfragen zum Datenschutz und zum vorliegenden Vertrag ist eine Kontaktperson auf der Website des Anbieters aufgeführt.

Datensicherheitsmassnahmen

Die Unterauftragsverarbeiter des Anbieters sind sorgfältig ausgewählt. Der Anbieter bearbeitet Daten nach folgenden Richtlinien.

- 👉 Zugangskontrolle, IAM
- 👉 Datenzugriffe nur mit Authentifizierung
- 👉 Passwortregelungen
- 👉 Backups
- 👉 Weisung Informationssicherheit

Schlussbestimmungen

Diese Auftragsbearbeitungsvereinbarung (ABV) wird automatisch mit der Annahme der AGB geschlossen und entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

Sie ersetzt alle Vereinbarungen gleicher Art und hat bei Widersprüchen Vorrang gegenüber anderen Vereinbarungen.

Erweist sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

Auf diese Auftragsbearbeitungsvereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 6300 Zug.